

Satzung über die Gestaltung von Vorgärten

Nach § 74 Abs. 1, 2, 6 der LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 29.04.2003 folgende Örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für Innerortsbereich der Gemeinde und dort nur für folgende Gebiete, für die ein gültiger Bebauungsplan besteht:

Bebauungspläne im Ortsteil Ubstadt:

- Übrück
- Übrück-Erweiterung
- Übrück 2. Erweiterung
- Hochstatt
- Sternen bzw. Tiefenweg-Sternen
- Alter Sportplatz
- Häuser
- Sportzentrum
- Viehtrieb
- Viehtrieb-Erweiterung
- Kringelrain
- Hofäcker
- Kleebühl

Bebauungspläne im Ortsteil Weiher:

- Farrenstall
- Furtwiese
- Nord-West-Erweiterung
- Nord-West
- Mulde
- Ortszentrum/Burgstraße
- Kuckuckswald

Bebauungspläne im Ortsteil Stettfeld:

- Schöning
- Schöning-Schleichel
- Schöning-Schleichel-Erweiterung
- Schöning-Rebgärten
- Obere Mühle
- Rennerweg
- Aue-Brühl
- Aue-Brühl-Erweiterung
- Kleine Brückenwiese

- Abrundung Ringstraße
- Ortserweiterung Ost
- Ortserweiterung-Ost-Ergänzung
- Schafhaus
- Ortserweiterung Süd
- Ortserweiterung Süd-Ergänzung
- Rosenberg-Abrundung

Bebauungspläne im Ortsteil Zeutern:

- Weiheräcker
- Steinacker
- Steinacker-Erweiterung
- Falltor
- Besingstraße-Nord
- Fleisch
- Fleisch-Schutzzone
- Aue
- Hinter der Kirche

Sie gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde.

Für Innerortsbereiche, für die kein gültiger Bebauungsplan besteht, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung und insbesondere das Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Sonstige Gebiete mit geltendem Bebauungsplan

Sofern gem. § 1 diese Satzung nicht für ein Gebiet gilt, für das ein gültiger Bebauungsplan besteht, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gestaltung von Vorgärten die im bzw. zusammen mit dem Bebauungsplan für das Gebiet speziell getroffenen Regelungen gelten.

§ 3

Vorgärten

1. Vorgärten sind Teile des Ortsbildes und entsprechend als Rasenflächen, Ziergärten und naturnahe Gärten zu gestalten. Einheimische Gehölze sollten dabei bevorzugt werden.
Nutzgärten werden ausgeschlossen.
2. Die Anlegung der nicht notwendigen Stellplätze ist im Vorgartenbereich ebenfalls zulässig. Davon darf allerdings nur 50 % des Vorgartens in Anspruch genommen werden. Die Anlegung der gesetzlich erforderlichen Stellplätze hat außerhalb des Vorgartenbereiches zu erfolgen. Die Stellplätze müssen naturnah unter Verwendung von Rasengittersteinen oder grobfugig verlegtem Pflaster angelegt werden. Eine Strauch- bzw. Baumpflanzung und eine dichte Durchgrünung der Stellplätze ist vorzusehen.
Im Bereich von öffentlichen Parkplätzen ist die Anlegung von nicht notwendigen Stellplätzen im Vorgartenbereich nicht zulässig.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 2 handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer nach § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 29.04.2003

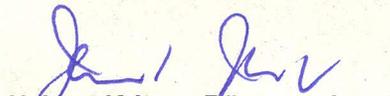

Helmut Kritzer, Bürgermeister



ba-Satzung-Vorgärten

Der textliche Inhalt der Satzung über die Gestaltung von Vorgärten (Örtliche Bauvorschriften) stimmen mit dem Satzungsbeschluß der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 29.04.2003 überein. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 24.07.2003 tritt die Satzung über die Gestaltung von Vorgärten (Örtliche Bauvorschriften) am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 07.05.2003


Helmut Kritzer, Bürgermeister



1. Änderung der Satzung über die Gestaltung von Vorgärten

Nach § 74 Abs. 1, 2, 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 18.06.2013 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für den Innenortsbereich der Gemeinde Ubstadt-Weiher und dort nur für die nachfolgenden Gebiete, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht:

Bebauungspläne im Ortsteil Ubstadt:

- Übrück
- Übrück-Erweiterung
- Übrück 2. Erweiterung
- Hochstatt
- Sternen
- Tiefenweg-Sternen
- Alter Sportplatz
- Häuser
- Sportzentrum
- Viehtrieb
- Viehtrieb Erweiterung
- Kringelrain
- Hofäcker
- Kleebühl

Bebauungspläne im Ortsteil Weiher:

- Farrenstall
- Furtwiese
- Nord-West
- Nord-West-Erweiterung
- Mulde
- Ortszentrum/Burgstraße
- Kuckuckswald

Bebauungspläne im Ortsteil Stettfeld:

- Schönic
- Schönic-Schleichel
- Schönic-Schleichel-Erweiterung
- Schönic-Rebgärten
- Obere Mühle
- Rennerweg
- Kleine Brückenwiese
- Abrundung Ringstraße

- Ortserweiterung Ost
- Ortserweiterung Ost-Ergänzung
- Schafhaus
- Ortserweiterung Süd
- Ortserweiterung Süd-Ergänzung
- Rosenberg-Abrundung

Bebauungspläne im Ortsteil Zeutern:

- Weiheräcker
- Steinacker
- Steinacker-Erweiterung
- Falltor
- Besingstraße-Nord
- Fleisch
- Fleisch-Schutzzone
- Aue
- Hinter der Kirche
- Kallenberg

Sie gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde.
Für Innerortsbereich, für die kein gültiger Bebauungsplan besteht, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung und insbesondere das Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Sonstige Gebiete mit geltendem Bebauungsplan

Sofern gemäß § 1 diese Satzung nicht für ein Gebiet gilt, für das ein gültiger Bebauungsplan besteht, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gestaltung von Vorgärten die im bzw. zusammen mit dem Bebauungsplan für das Gebiet speziell getroffenen Regelungen gelten.

§ 3

Vorgärten

Definition:

Als Vorgarten gilt der Grundstücksbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, an der Seite der Straße, an der das Grundstück Hausnummernmäßig zugeordnet ist, und zwar über die gesamte Breite dieser Grundstücksseite.

1. Vorgärten sind Teile des Ortsbildes und entsprechend als Rasenflächen, Ziergärten und naturnahe Gärten zu gestalten. Einheimische Gehölze sollten dabei bevorzugt werden.
2. Die Anlegung der nicht notwendigen Stellplätze ist im Vorgartenbereich ebenfalls zulässig. Davon darf 50 % des Vorgartens in Anspruch genommen werden. Der gesamte Vorgartenbereich wird für die Anlegung von Stellplätzen freigegeben, sofern der Bauherr ab zwei Stellplätze mindestens einen kleinkronigen oder ab vier Stellplätze mindestens einen mittel- oder großkronigen Baum in diesem

Vorgarten pflanzt. Die Stellplätze müssen naturnah unter Verwendung von Rasengittersteinen oder grobfugig verlegten Pflaster angelegt werden. Im Bereich von öffentlichen Parkplätzen ist die Anlegung von Stellplätzen im Vorgartenbereich nicht zulässig.

Andere Versiegelungen des Vorgartens (z.B. Steingärten o.ä.) sind dann zulässig, wenn bei mehr als 50 % Versiegelungsgrad des Vorgartens mindestens ein kleinkroniger Baum mit einer ausreichend großen Baumscheibe (mindestens 1,50 m x 1,50 m) in diesem Vorgarten hergestellt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 3 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer nach § 10 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 18.06.2013



Tony Löffler, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift „1. Änderung „der Satzung über die Gestaltung von Vorgärten“ mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Ubstadt-Weiher, den 23.09.2013



Tony Löffler, Bürgermeister